

XXX  
Postfach XXX  
XXX Oldenburg

xxx  
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen  
Postfach 2131  
29261 Celle

Oldenburg, 26.11.2018

SG Oldenburg vom 29.12.2016 – Az. S 62 XXX  
Berufung beim LSG Nds.-Bremen – Az. L 4 XXX

Sehr geehrte Frau XXX,

ich beziehe mich auf Ihre Schreiben vom 9.11.2018, 13.11.2018 und 20.11.2018.

Da ich inzwischen arge Zweifel am Rechtsstaat habe und auch die Kammer in Celle (wie viele andere LSG zuvor) sich nach dem BSG-Urteil vom 18.11.2014 (Az. B 1 KR 35/13 R) richten wird (trotz ausführlicher Argumentation meinerseits und unzähliger Klagen anderer Versicherter), werde ich an der mündlichen Verhandlung am 19.12.2018 nicht teilnehmen. Daher bin ich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach §124 Abs. 2 SGG einverstanden.

Dennoch hoffe ich sehr, die Kammer wird sich nicht ebenfalls hinter dem Satz verstecken, dass die **Telematikinfrastruktur** noch im "Teststadium" sei und die Versicherten den **Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung** aufgrund der angestrebten **Wirtschaftlichkeit** der eGK hinnehmen müssen. Hier besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf. Die sensiblen Gesundheitsdaten dürfen nicht für Testzwecke missbraucht werden. Deren **zentrale Datenspeicherung ist nicht nur ein lukratives Hackerziel** (vgl. den Hackerangriff auf Gesundheitsdaten bei der Anthem KV in den USA in 2015), sondern kann auch für andere Zwecke missbraucht werden (**Verknüpfung verschiedener Datenbanken** zu Forschungs- und/oder Überwachungszwecken).

In Anlehnung an das Urteil des SG Nürnberg vom 20.03.2017 (Az. S 5 KR 807/16) beantrage ich **gemäß §122 SGG i.V.m. §160 Abs. 4 ZPO** folgenden **Wortlaut ins Protokoll und ins Urteil** aufzunehmen:

Auf Wunsch der Klägerin (XXX) bittet die Kammer (LSG Nds.-Bremen) die Beklagte (HKK), die bisherige Verfahrensweise (Ausstellung von Ersatzbescheinigungen) bei der Klägerin großzügig fortzuführen - so wie es seit 2014 bereits praktiziert wird. Alternativ möge die Beklagte der Klägerin eine eGK ohne Foto zur Verfügung stellen.

An dieser Stelle danke ich der HKK für die problemlose Ausstellung von laufend gültigen Ersatzbescheinigungen seit 2014.

Sollte diese Praxis zukünftig nicht mehr möglich sein, bitte ich um Ausstellung einer **eGK ohne Foto**, so wie beim Kläger im o.g. BSG-Urteil geschehen. Ich berufe mich weiterhin auf §291 Abs. 2 SGB V: Die Formulierung "Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich" ist weder eindeutig noch abschließend definiert und darf nicht nachteilig gegen mich ausgelegt werden, indem gar keine eGK ausgestellt wird. Auch im **BR-Druck 676/04 vom 3.09.2004** wird auf S. 53 der Begriff "beispielsweise" verwendet, der ebenfalls nahelegt, dass weitere Ausnahmen zulässig sind.

Sollte ich keinen Anspruch auf Leistungen haben, weil ich kein Foto einreiche, obwohl ich weiterhin pünktlich meine Beiträge bezahle, bitte ich um Nennung der gesetzlichen Grundlage. Auch hier bitte ich die Kammer, den **Lösungsvorschlag der HKK ins Protokoll und ins Urteil** aufzunehmen, wie ich weiterhin Leistungen nach §11 SGB V in Anspruch nehmen kann (Ersatzbescheinigung oder eGK ohne Foto). Gemäß §5 SGB V bin ich versicherungspflichtig. Wer versicherungspflichtig ist, ist auch versicherungsberechtigt. Dies gilt es in einem Sozialstaat wie Deutschland sicherzustellen.

Des Weiteren verweise ich auf meine Klageschriften vom 3.11.2015 (SG Oldenburg) und vom 27.02.2017 sowie auf meine Ergänzungen vom 20.10.2016 und vom 11.07.2017. Auch die detailreiche Klage von Rolf D. Lenkewitz gegen die DAK am LSG München (Az. L 4 KR 318/17) möge Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

---

XXX

Anlagen

- BR-Drucksache 676/04 vom 3.09.2004: S. 53
- DAK Homepage zu den eGK Fotoanforderungen